

Zusammenhänge zwischen Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität

Lieselotte Pongratz/Maria Schäfer/Dirk-Thomas Weiße
Seminar für Sozialwissenschaften der Universität Hamburg

In dem vorliegenden Beitrag werden einige Annahmen über den Zusammenhang zwischen kindlichen delinquenten Handlungen und kriminellen Handlungen im Jugendalter diskutiert. Die Ergebnisse resultieren aus einer Studie über Kinderdelinquenz innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren. Es hat sich gezeigt, daß zwischen dem frühen Auffälligwerden von Kindern, der Art der delinquenten Handlung und der späteren kriminellen Auffälligkeit keine Beziehungen bestehen. Die Annahme, daß Kinder, die häufiger mit delinquenten Handlungen im Kindesalter auffallen, auch gefährdeter hinsichtlich späterer krimineller Handlungen im Jugendalter sind, bestätigte sich. Ob darin eine stärkere „Gefährdung“ dieser Kinder im Sinne von Verhaltensstörungen zu sehen ist oder ob sich darin Auswirkungen des Labeling-Prozesses zeigen, konnte nicht überprüft werden.

I

Aus einer Untersuchung über delinquente Handlungen¹ von Kindern, die der Polizei in einer nordwestdeutschen Großstadt bekannt geworden sind, werden hier einige Ergebnisse zur Diskussion gestellt. Sie beziehen sich vor allem auf Fragen, die mit der Entwicklung dieser Kinder im Jugendalter zusammenhängen. Die Kenntnis der Beziehung zwischen delinquenten kindlichen Handlungen und eventuellen kriminellen Handlungen im Jugendalter ist Voraussetzung für die Klärung bestimmter, besonders Praktiker beschäftigender Probleme, wie z.B.: welche Bedeutung der sogenannten „Kinderkriminalität“ zuzumessen ist und welche kriminalpolitischen Folgerungen daraus zu ziehen sind, oder: bei welchen Kindern, die mit delinquenten Handlungen aufgefallen sind, sozialpädagogische Hilfen einsetzen müssen. In der kriminologischen Diskussion wird regelmäßig ein allgemeiner Zusammenhang zwischen Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität angenommen, resultierend aus der Beobachtung, daß bei vielen, schwer rückfälligen Jugendlichen Delinquenz schon im Kindesalter auftrat.²

Da die bisherige kriminologische Forschung in Deutschland die Frage nach den Zusammenhängen zwischen delinquen-

ten kindlichen Handlungen und kriminellem Verhalten im Jugend- und Erwachsenenalter nicht geklärt hat, war es Ziel dieser Untersuchung, diese Frage mittels genauer Daten zu beantworten. Wir haben deshalb zunächst allgemeine sozialstatistische Daten erhoben, die Auskunft über Art, Form, Häufigkeit und Veränderungen delinquenter Handlungen von Kindern im Zeitablauf geben, und einige Hypothesen (vor-) getestet, um abzuklären, wo mit eingehenderen empirischen Untersuchungen zum Problem kindlichen abweichenden Verhaltens in Zukunft anzusetzen ist.

Der *Untersuchungszeitraum* beträgt zehn Jahre. Es wurden alle Polizeimeldungen über Kinder (bis zum 14. Lebensjahr) einer nordwestdeutschen Großstadt und ihres Umlands in die Untersuchung einbezogen. Diese Totalerhebung bezieht sich auf den Zeitraum von 1956 bis 1965 und wird von uns im großen und ganzen als repräsentativ für die Kinderdelinquenz in der BRD angesehen.

Das *Untersuchungsmaterial* umfaßt 2019 delinquente Handlungen, die von 1291 Kindern ausgeführt wurden. Die Anlage der Untersuchung über einen Zehnjahreszeitraum sowie die Beobachtung der weiteren delinquenten Auffälligkeit unserer Probanden bis 1967 gestatteten uns, bei einem Teil der Untersuchten ($N = 394$) die delinquente Entwicklung bis mindestens zum Abschluß des Jugendalters (21. Lebensjahr) zu verfolgen.

Eine kritische Anmerkung ist hier allerdings angebracht. Auch diese Untersuchung geht von berichteten, d.h. von bekanntgewordenen delinquenten Handlungen aus. Es ist aus entsprechenden sogenannten Dunkelziffer-Untersuchungen bekannt, wie groß das Dunkelfeld gerade im Bereich der Kinderdelinquenz ist (vgl. J. B. Mays 1957 und J. Schwenkel 1973). Diese Ergebnisse müssen bei der Untersuchung berücksichtigt werden. Trotzdem haben wir als Ausgangspunkt unserer Untersuchung die polizeilich bekanntgewordenen Handlungen gewählt, weil davon ausgegangen werden kann, daß auch die nicht bekanntgewordenen delinquenten Handlungen in der gleichen Art und Weise begangen werden, und vor allem, weil nur das registrierte Verhalten bestimmter Kinder Beginn und Verlauf sogenannter „krimineller Karrieren“ begründet.

Wie wenig aussagekräftig die bekanntgewordene Delinquenz für Prognosen ist, weiß der Praktiker sehr genau:

Schon die Selektion durch die anzeigenden Stellen (Kaufleute, Nachbarn etc.) macht dies deutlich. Die amtliche Registrierung der Kinder ist ein Abbild dieser Selektion. Kinder mit bekanntgewordenen delinquenten Handlungen stehen quasi stellvertretend für viele Kinder des gleichen Alters. Das bedeutet, ein ätiologischer Aufschluß ist von einer Untersuchung dieses Personenkreises nicht zu erwarten, wenngleich auch in den wenigen empirischen Arbeiten über delinquente Kinder gerade dieser Zusammenhang immer wieder hergestellt wird.

II

Jedes der in diese Untersuchung einbezogenen Kinder war während der Kindheit zumindest einmal bei der Polizei wegen einer oder mehrerer delinquenten Handlungen bekanntgeworden. Die Definition dessen, was eine Handlung zur delinquenten Handlung oder in der Sprache der Praktiker zur „kriminellen“ Handlung macht, liegt durch die Beschreibung von Straftatbeständen im Strafgesetzbuch fest. Der abstrakte Gehalt von StGB-Paragraphen trifft schon in der Regel die Handlungen Jugendlicher nicht, bei Kindern wirkt er vollends verfremdend. Durch die Gleichstellung der kindlichen delinquenten Handlung mit der Straftat des erwachsenen Täters (und den damit einsetzenden Assoziationen über Absicht, Motive etc.) kann eine Einsicht in eben die Besonderheit des kindlichen Verhaltens nicht mehr gewonnen werden. Man denke an Bezeichnungen wie Hausfriedensbruch, vorsätzliche Brandstiftung, schwerer Diebstahl. Eine solche Zuordnung, die eindeutig eine „Kriminalisierung“ der davon betroffenen Kinder bewirkt, wäre nur dann verständlich, wenn man der Auffassung ist, kindliche delinquente Handlungen und Straftaten Erwachsener unterscheiden sich nicht. Wenn diese Auffassung auch immer wieder in der Literatur vertreten wird, (vgl. G. Nass 1969, S. 9; M. Gipkens 1956, S. 52), so lassen jedoch entwicklungspsychologische, pädagogische oder soziologische Erkenntnisse über das Hineinwachsen von Kindern in die Gesellschaft keinen Zweifel, daß wesentliche Unterschiede vorliegen. Wir haben deshalb unsere Daten nach den Kriterien des StGB erhoben, aber für die *Analyse* der kindlichen Handlungen zunächst eine andere Einteilung gewählt.

Die folgende Tabelle zeigt, wie z.B. Handlungen, die nach dem StGB den Strafbestand der Sachbeschädigung (§§ 303, 304) erfüllen, nach diesem Beurteilungsschema eingeordnet wurden.

12 %	Spielereien und Folgen
35 %	Abenteuersuche, Neugierde, Erlebnisdrang
36 %	„Sport“ Nachahmung bestimmter Verhaltensweisen
17 %	stärker aggressiv geprägtes zerstörerisches Verhalten gegen- über Sachen und Personen
100 %	

Es wurde deutlich, daß die meisten Sachbeschädigungen in die Kategorien Sport und Abenteuersuche fallen, die ein eher „harmloses, normales“ kindliches Verhalten bezeichnen. Die Aufteilung anderer StGB-Tatbestände nach ähnlichen Kategorien ergibt ein entsprechendes Bild.

Bei der Arbeit mit diesem Beurteilungsschema stellte sich heraus, daß die Abgrenzung der von uns verwendeten Kategorien Spielereien, Abenteuersuche etc. schwer durchzuführen ist. Deshalb entwickelten wir ein Einteilungsschema bei dem *das Bewußtsein des Kindes vom eigenen normverletzenden Verhalten der bestimmende Faktor ist*. Auch hier ergaben sich bei der Zuordnung Schwierigkeiten, weil die Einschätzung auf Äußerungen der Kinder und dem äußeren Handlungsablauf beruhten, wie er in den Polizeiakten beschrieben worden war, d.h., es fanden keine Befragungen der Kinder über Motivation oder andere Analysen der Situation statt. Deshalb ist auch dieses Schema nur als Versuch anzusehen und kann durch empirische Überprüfungen korrigiert werden. Praktisch soll es bei Forschungen über Kinderdelinquenz als Anregung dienen, nach Kriterien zu suchen, die den kindlichen Handlungen adäquater als Straftatsbestandsmerkmale und prognostisch hinweiskräftiger sind.

Die Kategorien lauten:

1. das normverletzende Verhalten war dem Kind nicht bewußt;
2. das normverletzende Verhalten war dem Kind eingeschränkt bewußt;
3. das normverletzende Verhalten war dem Kind bewußt.

Von „nicht bewußt“ sprechen wir, wenn a) aus entwicklungs-psychologischen Gründen ein Bewußtsein der Normverletzung von vornherein ausgeschlossen werden mußte (bei unter 6jährigen Kindern), b) wenn aus dem Gesamt-Zusammenhang der „Tatbegehung“, bzw. der Schilderung des Handlungsablaufes, der spielerisch-kindliche Charakter der delinquenten Handlung ersichtlich war (z.B. bei den meisten Fällen von „Brandstiftung“); c) wenn es sich um ein unter Kindern allgemein übliches Verhalten handel-

te (z.B. bei vielen Fällen von „Mundraub“) und schließlich, wenn d) angenommen werden konnte, daß dem Kind die Abgrenzung zwischen normgerechtem und normabweichendem Verhalten aus situativen (Beispiel: Ein Kind zerstört auf der Straße abgestellte Gegenstände, in der Annahme, diese seien ohnehin nicht mehr brauchbar) oder moralischen Gründen (Beispiel: Ein Kind nimmt, um einen Freund nicht zu kränken, gestohlene Waren zum eigenen Verbrauch an) nicht zugemutet werden konnte.

Die Beurteilung wurde in einem Pre-Test von den Autoren der Arbeit in unabhängigen Einschätzungen vorgenommen, wobei eine befriedigende Reliabilität festgestellt wurde. Die endgültige Codierung übernahm einer der Mitarbeiter.

„Bewußtes normabweichendes Verhalten“ wurde angenommen, wenn keine dieser Bedingungen vorlag und keiner der folgenden „einschränkenden Faktoren“ gefunden wurde.

„Eingeschränkt bewußt“ wurde kodiert, wenn, bei Nicht-Vorliegen der Kriterien für „nicht bewußte“ Handlungen, andere Faktoren die Einsichtsfähigkeit des Kindes zumindest potentiell herabgesetzt hatten. Als solche „einschränkenden Faktoren“ haben wir niedriges Alter (6 bis 10 Jahre), Handeln zu mehreren (Gruppen), Besuch der Sonderschule und situative Besonderheiten (leichte Zugänglichkeit des „Tatorts“, Anonymität des „Opfers“ und delinquente Handlungen auf dem Spielgelände) angesehen. Für die endgültige Eingruppierung konnten einzelne oder alle dieser Faktoren durch das Vorliegen „erschwerender Faktoren“ wieder aufgehoben werden. Als „erschwerend“ sahen wir an, wenn die Handlung gewaltsam, unter Anwendung von Tricks oder mit sonstiger auffälliger Raffinesse ausgeführt wurde oder wenn es sich — bezogen auf die einzelne Anzeige — um fortgesetzte Handlungen handelte.

Während bei den „erschwerenden Faktoren“ und bei den „einschränkenden Faktoren“ die „situativen Besonderheiten“ unmittelbare Evidenz für sich beanspruchen können, sei zu den übrigen einschränkenden Faktoren folgendes vermerkt, wobei wir hier aber auf eine eingehende Begründung verzichten müssen: 1. Die Altersschwelle des zehnten Lebensjahres wurde gewählt, weil übereinstimmend Entwicklungspsychologen davon ausgehen, daß vor dem 10./11. Lebensjahr keine Internalisierung moralischer Handlungen (Einsicht in das Einhalten bestimmter Normen der

Gesellschaft) erfolgt.³ 2. Der empirisch nachgewiesene Sachverhalt der Bedeutung von peer-groups als Modell für die Bekräftigung von kindlichem Verhalten hat uns veranlaßt, die gemeinsam begangenen Handlungen von allein begangenen Handlungen abzuheben (vgl. L. Liermann/K.Müller). 3. Außerdem berücksichtigen wir Beobachtungen, die davon ausgehen, daß Kinder einer Sonderschule (in der Regel sozialgeschädigte Kinder) sowohl aufgrund ihres Status als auch intellektueller Behinderungen zu Handlungen bereit oder zu veranlassen sind, die in der Folge der Registrierung dann delinquenten Charakter bekommen.

Das heißt also, von uns wurden nur solche Handlungen als sozial abweichende Handlungen angesehen, bei denen das Kind vermutlich die Einsicht in das Unrechtmäßige seiner Handlungen hatte oder in dieser Einsicht nicht behindert war. Hier könnte man einwenden, daß Gleiches auch für Jugendliche und für eine große Zahl von erwachsenen Straffälligen gilt. Obwohl wir diesen Standpunkt teilen, sind wir der Meinung, daß sich möglicherweise gerade für Kinder durch dieses Merkmal ein Kriterium gewinnen läßt, das auf eine spätere Gefährdung hinweist. Daß es von der Einsicht bis zum tatsächlich „rechtmäßigen“ Handeln dann noch ein weiter Schritt ist, zeigt die durch den Gesetzgeber festgelegte Strafmündigkeitsgrenze, die z.Z. bei dem 14. Lebensjahr liegt, aber im Neuen Jugendhilfegesetz vermutlich auf das 16. Lebensjahr heraufgesetzt wird.

III

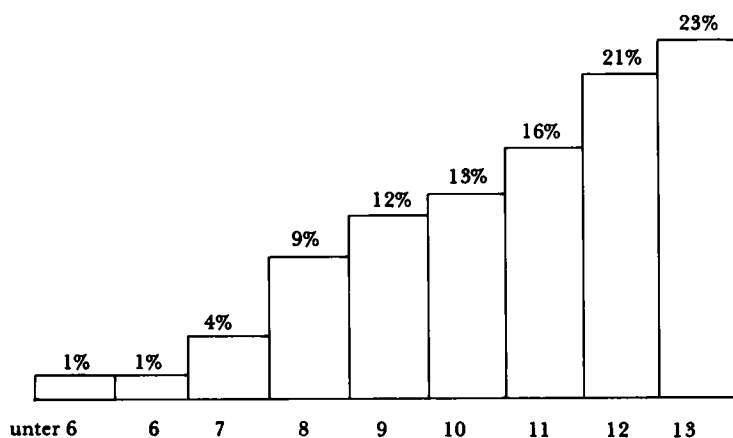
Wir wollen nun einige Annahmen prüfen und diskutieren, die in der Literatur, aber vor allem auch unter Praktikern, weit verbreitet sind und die die Behandlung der delinquenten Kinder mitbestimmen.

1. Je *früher* ein Kind delinquente Handlungen begeht, desto sicherer ist mit späterer „Kriminalität“ zu rechnen.
2. Je *häufiger* ein Kind (während der Kindheit) delinquente Handlungen begeht, desto größer ist die Gefahr späterer „Rückfälligkeit“.
3. Je „*schwerer*“ die Delikte sind, die begangen wurden, desto gefährdeter ist das Kind hinsichtlich späterer „Kriminalität“.

Zum besseren Verständnis geben wir zunächst eine Übersicht über den Zeitpunkt der ersten Auffälligkeit, über die Häufigkeit der Polizeimeldungen und die „Schwere“ der delinquenten Handlungen. Wir berücksichtigen dabei nur de-

linquente Handlungen von Kindern, die bis 1965, also innerhalb des Untersuchungszeitraumes, das 14. Lebensjahr vollendet hatten. Von unseren 1291 delinquenten Kindern insgesamt sind das 1063 (davon 88,3 % Jungen und 11,7 % Mädchen). Diese Personen sind während ihrer Kindheit mit insgesamt 1688 delinquenten Handlungen polizeilich gemeldet worden. 76 % dieser Kinder sind bis zum 14. Lebensjahr nur mit einer Handlung polizeilich gemeldet worden, 13 % mit zwei Handlungen und 11% mit drei oder mehr Handlungen. Damit wird deutlich, daß der größte Teil der bekanntgewordenen Delinquenz Kinder betrifft, die nur *einmal* während ihrer gesamten Kindheit, also im Alter von 6 bis 14 Jahren, überhaupt mit Handlungen in Erscheinung getreten sind, die zu einer Polizeimeldung führten. In welchem Alter die Kinder zum ersten Mal mit delinquenten Handlungen polizeilich gemeldet wurden, zeigt Graphik 1.

Graphik 1: Alter der Kinder bei der Ersttat



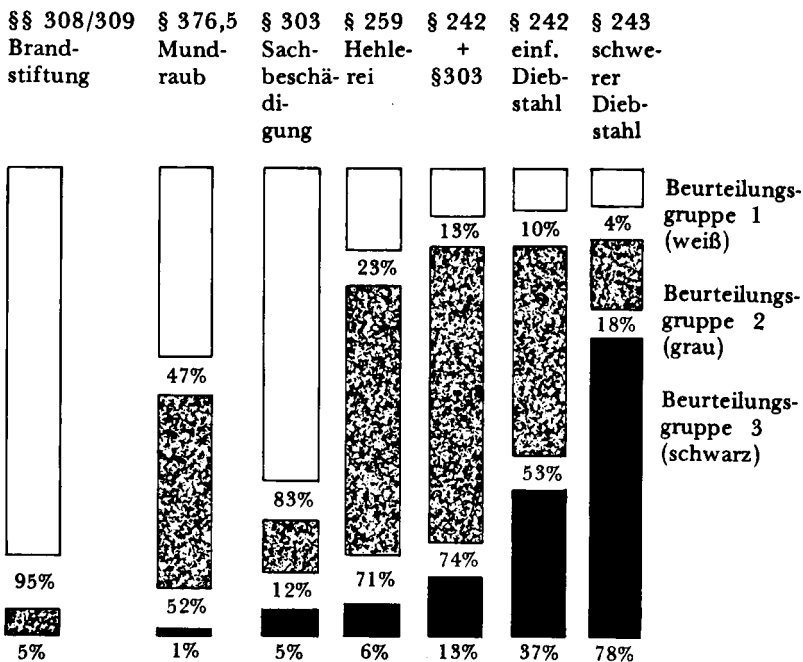
Es zeigt sich, daß die meisten Kinder erst nach dem 10. Lebensjahr mit delinquenten Handlungen auffällig werden, fast die Hälfte sogar erst nach dem 11. Lebensjahr. Um etwas über die „Schwere“ der delinquenten Handlungen aussagen zu können, stellen wir sie zunächst nach den durch das StGB beschriebenen Tatbeständen dar und vergleichen dann die sich daraus ergebende Einteilung mit dem von uns entwickelten Beurteilungsschema. Eine detaillierte Aufschlüsselung der Handlungen nach Tatbeständen des StGB befindet sich im Anhang.⁴ Nach einer Zusammenfassung bestimmter Paragraphen entfallen von den Handlungen auf:

Mundraub	7 %
einfacher Diebstahl	44 %
schwerer Diebstahl	7 %
Diebstahl und Sachbeschädigung	8 %
andere Bereicherungsdelikte	6 %
Sachbeschädigung	18 %
Handlungen mit Feuer	3 %
sonstige Handlungen	7 %

An dieser Stelle sei vermerkt, daß Sittlichkeitsdelikte von uns nur zum Teil berücksichtigt wurden, weil diese Handlungen bei Kindern zum überwiegenden Teil in den Bereich des Spielens fallen und eine Trennung zwischen „Täter“ und „Opfer“ oft nur schwer möglich ist. Zieht man zur Charakterisierung der Handlungen unser Beurteilungsschema von vorn hin heran, so ergibt sich folgende prozentuale Verteilung:

1. das normverletzende Verhalten war dem Kind nicht bewußt 35 %
2. das normverletzende Verhalten war dem Kind eingeschränkt bewußt 43 %
3. das normverletzende Verhalten war dem Kind bewußt 22 %

Graphik 2: Vergleich ausgewählter Handlungen nach dem StGB und eigenen Beurteilungsgruppen (von jeweils 100 nach dem StGB klassifizierten Handlungen entfielen% auf die Beurteilungsgruppen 1 bis 3).



Die Handlungen, die in unsere Gruppe 3 fallen, machen also nur 22 % aller delinquenten Handlungen aus, mit denen Kinder polizeilich gemeldet werden. Wie aus Graphik 2 ersichtlich ist, verteilen sich die verschiedenen Deliktgruppen nach dem StGB sehr unterschiedlich auf die Kategorien unseres Beurteilungsschemas.

Die Handlungen, die nicht zu den Bereicherungsdelikten gehören, fallen fast alle in die Gruppe 1, d.h., dem Kind ist der normverletzende Charakter seines „delinquenten“ Handelns gar nicht bewußt gewesen. Nur bei den Bereicherungsdelikten fällt eine nennenswerte Anzahl der Handlungen in die vermutlich prognostisch ungünstig zu bewertende Gruppe 3, vor allem bei den als schwerer Diebstahl bezeichneten Delikten.

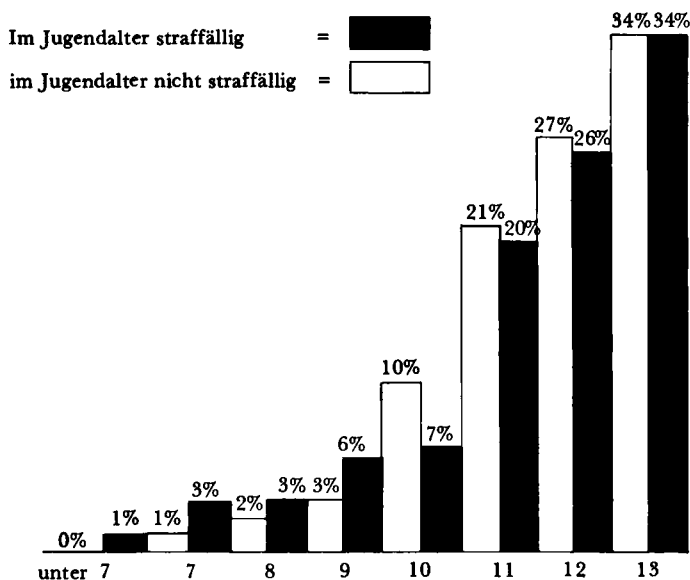
Im folgenden soll nun die erste Annahme geprüft werden, inwieweit delinquente Auffälligkeit im Kindesalter Auswirkungen auf spätere delinquente Auffälligkeit im Jugendalter hat. Das geschieht unter zwei Gesichtspunkten. 1. In welchem Maß trägt die Tatsache, daß ein Kind einmal oder mehrmals mit delinquenten Handlungen aufgefallen ist, dazu bei, daß es auch im jugendlichen Alter delinquente Handlungen begeht, und 2. läßt die Art und Schwere der Ersthandlung Prognosen über spätere Delinquenz zu? Einfacher ausgedrückt heißt dies: Können „kriminelle Karrieren“ frühzeitig erkannt werden?

Für diese Fragen haben wir nur Probanden gewählt, die bis 1967 (bis dahin wurden von uns Jugenddelikte verfolgt) mindestens das 21. Lebensjahr vollendet hatten. So konnte für insgesamt 394 unserer delinquent auffällig gewordenen Kinder sowohl auf eine abgeschlossene Kindheit als auch auf eine abgeschlossene Jugendzeit zurückgeblickt werden. Hierbei vergleichen wir jeweils die Gruppe derjenigen, die im Jugendalter nicht wieder auffällig geworden sind (207 = 52,5 %), mit der Gruppe der Kinder, die im Jugendalter mit delinquenten Handlungen erneut der Polizei bekannt geworden sind (187=47,5 %). Dabei ist zu berücksichtigen, daß darunter viele Bagatelldelikte waren, die auch nicht zur Verurteilung der Jugendlichen führten.

These 1: „Je früher ein Kind delinquente Handlungen begeht, desto sicherer ist mit späterer Kriminalität zu rechnen.“

Das Ergebnis unserer Untersuchung zu diesem Punkt ist in der Graphik 3 dargestellt:

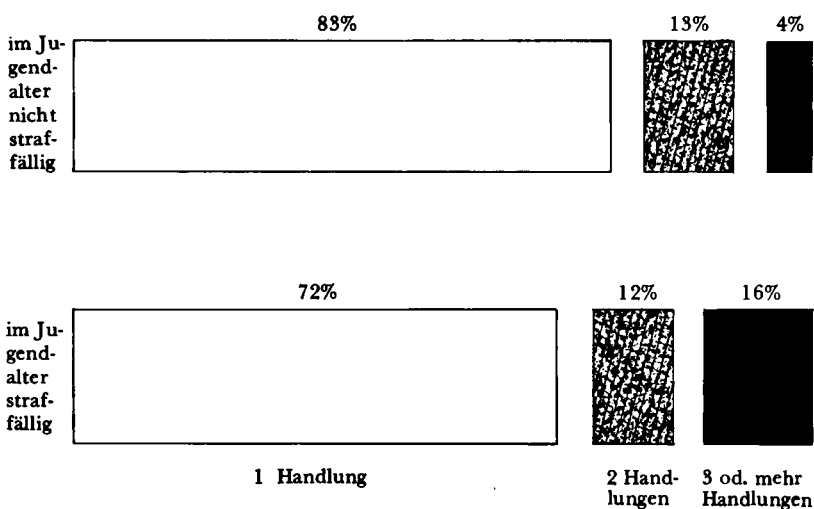
Graphik 3: Alter bei der ersten delinquenten Handlung im Kindesalter



Eine Beziehung zwischen dem Alter bei der Ersttat und späterer Auffälligkeit im jugendlichen Alter ist nicht feststellbar.

These 2: „Je häufiger ein Kind (während der Kindheit) delinquente Handlungen begeht, desto größer ist die Gefahr späterer Auffälligkeit“.

Graphik 4: Anzahl der delinquenten Handlungen im Kindesalter



Probanden, die in ihrer gesamten Kindheit nur mit zwei delinquenten Handlungen auffällig geworden sind, haben wir gesondert aufgeführt, da man in diesem Fall noch nicht von häufiger Auffälligkeit sprechen kann. Werden z.B. zwei delinquente Handlungen sehr kurz hintereinander ausgeführt, kann das für das Kind dieselbe Bedeutung haben, als wenn es nur mit einer delinquenten Handlung auffällig geworden ist. Es zeigt sich nun, daß Probanden, die in ihrer Kindheit häufiger als zweimal mit delinquenten Handlungen auffällig geworden sind, signifikant öfter auch als Jugendliche straffällig werden (16% zu 4%). Die prognostische Bedeutung dieser Aussage wird aber sehr stark eingeschränkt, wenn man beachtet, daß von den Kindern, die als Jugendliche wieder auffällig geworden waren, fast 75 % bis zum 14. Lebensjahr nur ein einziges Mal durch eine Polizeimeldung bekannt wurden.

These 3: „Je schwerer die Delikte sind, mit denen die Kinder das erste Mal delinquent auffällig wurden, desto gefährdeter ist das Kind hinsichtlich späterer Kriminalität.“

Es zeigt sich, daß allein weder die Klassifizierung der Ersthandlung eines Kindes nach dem StGB (s. Anhang) noch nach dem von uns eingeführten Beurteilungsschema Rückschlüsse auf spätere Delinquenz des Kindes im Jugendalter zuläßt. Die Eingangshandlung selbst spielt für die weitere delinquente Entwicklung des Kindes offenbar keine entscheidende Rolle, wie die gleichartige Verteilung der Häufigkeiten auf unsere Beurteilungskategorien innerhalb der beiden Gruppen zeigt.⁵

das normverletzende Verhalten war dem Kind:	Nicht-Straffällige		Straffällige	
	abs.	in %	abs.	in %
nicht bewußt	98	47,3 %	81	43,3 %
eingeschränkt bewußt	70	33,8 %	64	34,2 %
bewußt	32	15,5 %	41	18,2 %
nicht zu beurteilen	7	3,4 %	8	4,3 %
	207	100 %	187	100 %

Dieses ist um so bemerkenswerter, wenn wir uns noch einmal in Erinnerung rufen, daß eigentlich nur bei Eigentumsdelikten, vor allem bei schwerem Diebstahl, nach unserer Definition tatsächlich ein abweichendes Verhalten des Kindes vorliegt. Nun zeigt sich aber, daß dieses abweichende Verhalten in der Kindheit keine Prognose auf spätere Delinquenz im Jugendalter erlaubt. Die delinquenten Kinder, die

auch als Jugendliche mit Straftaten auffällig werden, haben als erste Handlung in gleicher Weise „schwere“ oder „leichtere“ Taten begangen wie Kinder, die als Jugendliche nicht mehr delinquent auffällig geworden sind. Daraus kann gefolgert werden, daß aufgrund bestimmter Handlungen und Handlungsaufführungen nicht auf eine spätere delinquente Auffälligkeit geschlossen werden kann.

Welche Rückschlüsse lassen sich schon aus unseren Teilergebnissen für die Behandlung der Kinder ziehen, die mit delinquenten Handlungen im Kindesalter aufgefallen sind, und welche kriminalpolitischen Einsichten können daraus gewonnen werden? Die Behandlung des gesamten Problems der sogenannten Kinder-Kriminalität leidet unserer Ansicht nach darunter, daß durch amtliche Stellen wie Polizei, Jugendämter etc., aber auch durch Vertreter therapeutischer und wissenschaftlicher Institutionen, in der Öffentlichkeit der Eindruck starker Gefährdung für die betroffenen Kinder selbst und vor allem für die Gesellschaft hervorgerufen wird. Eine Untersuchung des Schadens, der durch die damit verbundene Pönalisierung und Stigmatisierung des betreffenden Kinderkreises eintritt, steht noch aus. Es ist aber zu vermuten, wie Untersuchungen in Schulen gezeigt haben (M.Brusten/K.Hurrelmann 1973), daß damit bei Kindern eine Karriere in Gang gesetzt wird, die gerade durch Maßnahmen der Polizei, Jugendämter etc. verhindert werden soll.

Wenn wir aufgrund unserer Untersuchung zu der Auffassung kommen, daß dem Phänomen der delinquenten Handlungen von Kindern differenzierter begegnet werden müsste, reden wir damit nicht der Bagatellisierung das Wort. Besteht auch unserer Ansicht nach kein genereller Zusammenhang zwischen Kinderdelinquenz und späterer Jugendkriminalität (schon deshalb nicht, weil viele der als „kriminell“ bezeichneten Handlungen offensichtlich normales kindliches Verhalten sind, das zu dem Prozess des Hineinwachsens von Kindern in die Gesellschaft gehört), so hat die Untersuchung auch gezeigt, daß für eine bestimmte Gruppe von Kinder die delinquente Handlung *ein* Symptom für eine sozialabweichende Entwicklung sein *kann*. Offen bleibt aber, ob das einzige signifikante Ergebnis, nämlich die höhere „Gefährdung“ der mehrfach aufgefallenen Kinder, hinsichtlich späterer Delinquenz ein solches Symptom darstellt oder nicht eher den höheren Grad an Kriminalisierung, den diese Kinder erfahren haben, widerspiegelt. Andererseits legen unsere Ergebnisse aber auch nahe, die Entwicklung

krimineller Karrieren nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt von Selektions- und Kriminalisierungs-Prozessen zu sehen, da ja ein großer Teil der (auch mehrfach) aufgefallenen Kinder trotz der Berührung mit den Instanzen sozialer Kontrolle nicht wieder auffällig wurde. Das wesentliche Ergebnis unserer Untersuchung ist darum vor allem, daß die in der Literatur angegebenen prognostischen Merkmale für die Entwicklung krimineller Karrieren keine, zumindest keine hinreichende Erklärung bieten. Um den wirklich gefährdeten Personenkreis herauszufinden, sind differenzierte Untersuchungen notwendig, die ausmachen, wann eine delinquente Handlung schon Zeichen einer sozialabweichenden Entwicklung ist. Für den so identifizierten (kleinen) Personenkreis bedarf es dann einer sozialpädagogischen Behandlung in Institutionen ohne pönalisierenden Charakter.

Summary

The present contribution discusses some assumptions concerning the relationship between child delinquency and juvenile delinquency. The results are taken from a study on child delinquency over a period of ten years. The study lead to the finding that there is no relationship between early delinquent behaviour of children, specific types of such behaviour, and subsequent adolescent delinquency. However, the assumption was confirmed that those children showing frequent delinquency are more liable to delinquent behaviour during their adolescence. Whether or not this indicates a stronger liability to delinquent behaviour in terms of disturbed behaviour shown by these children or rather results from the effects of the labeling process could not be verified.

Anmerkungen

- (1) Der Begriff „kriminelle“ Handlung oder „Kinder-Kriminalität“ wird von uns für Handlungen von Kindern wegen des diskriminierenden Gehalts und der Unrichtigkeit des damit gemeinten Sachverhaltes nicht mehr benutzt. Wir sprechen statt dessen von *delinquenten* Handlungen und *Kinderdelinquenz*, ein Begriff, der unserer Meinung nach wertneutraler allgemein abweichendes Verhalten von Kindern und Jugendlichen bezeichnet.
- (2) Z. B. W. Becker, der für eine Aufklärungsschrift des Jugendschutzes den Titel wählt: „Kleine Strolche - große Ganoven“
- (3) Die Festsetzung dieses Zeitpunktes erscheint unter dem Eindruck neuerer Forschungen zu starr, weil entgegen früheren entwicklungspsychologischen Erkenntnissen fließende Übergänge und individuell unterschiedliche Bedingungen in der Entwicklung moralischer Haltungen angenommen werden. Allerdings kann man auch mit Pressey und Cuhlen annehmen, daß Kinder mit dem Alter von 10 bis 12 Jahren erfassen, was im breiten Sinne richtig oder falsch ist (zitiert bei: R. Oerter 1966, S. 81; vgl. auch D. Claessens 1962 und A. Gesell 1958.
- (4) Peter Jürgensen führte die Rechenarbeiten durch.
- (5) Unterschiede zwischen den Gruppen der Nichtstraffälligen und der Straffälligen sind auf einem Signifikanzniveau von 0,1 nicht sign.

Anhang

Delinquente Handlungen von Kindern in Wilhelmshaven und Landkreis Friesland nach dem StGB und Nebengesetzen

StGB Tatbestand	Gruppen		
	I	II	III
§ 370,5	7,3	7,1	8,1
§ 361,4	0,2	—	0,3
Mundraub	7,5	7,1	8,4
§ 242	40,6	31,6	35,8
§ 242, § 43	0,9	0,4	0,6
§ 242, § 47	0,4	0,4	0,3
§ 242, § 48	0,1	—	—
§ 242, § 49	0,3	—	—
§ 247	0,1	0,4	—
§ 242, § 247	0,1	0,4	—
§ 242, § 370,5	0,2	—	0,3
§ 242, § 246	0,1	—	0,3
§ 242, § 259	0,4	0,4	0,3
§ 242, § 47, § 259	0,1	—	—
§ 242, § 48, § 259	0,1	—	—
§ 242, § 263	0,1	—	—
Einfacher Diebstahl	43,5	33,6	37,6
§ 243	5,6	2,8	5,0
§ 243, § 43	0,2	0,4	0,3
§ 242, § 243	0,6	0,8	0,6
§ 242, § 243, § 43	0,2	—	0,6
§ 243, § 259	0,1	—	—
§ 243, § 367,8	0,1	—	—
§ 250	0,2	0,4	0,3
Schwerer Diebstahl, Raub	7,0	4,4	6,8
§ 242, § 303	4,5	7,9	4,0
§ 242, § 43, § 303	0,1	—	—
§ 242, § 243, § 303 (11)	0,5	—	0,3
§ 242, § 43, § 303, § 360	0,3	—	—
§ 242, § 308	0,1	—	—
§ 370,5, § 303	0,8	0,8	0,6
§ 243, § 303	1,4	—	1,9
§ 243, § 43, § 303	0,2	—	0,9
§ 248b, § 303	0,1	—	—
Diebstahl m. Sachbeschädigung	8,0	8,7	7,7
§ 242, § 263, § 267	—	—	—
§ 246	0,9	0,4	1,2
§ 248b und StVO	1,2	0,8	1,2
§ 253	0,4	0,8	0,3
§ 257	0,1	—	—
§ 263	0,5	0,4	0,3
§ 259	2,9	2,4	2,5
§ 265a	0,2	—	—
Weitere Bereicherungsdelikte	6,2	4,8	5,5

StGB Tatbestand	Gruppen		
	I	II	III
§ 303	17,6	28,1	19,3
§ 304	0,4	1,6	0,3
§ 303, § 360, 11	0,1	—	—
§ 303, § 367,8	0,1	0,4	0,3
§ 303, § 123	—	—	—
§ 303, § 223	0,2	—	0,6
Sachbeschädigung	18,4	30,1	20,5
§ 308	0,5	0,4	0,6
§ 309	0,7	—	0,6
§ 310 a	0,5	0,4	—
§ 368,6	0,5	0,4	0,3
§ 368,6, § 303	0,6	0,8	0,9
Handlungen mit Feuer	2,8	2,0	2,4
§ 185	0,2	—	0,6
§ 223	1,3	2,4	2,5
§ 223a	0,1	—	0,3
§ 230	0,4	0,8	0,6
§ 293	0,1	0,4	0,3
§ 315 a	0,2	—	—
§ 315 a, § 230	0,5	1,2	1,2
§ 360, 11	2,3	3,2	2,5
§ 367,8	0,2	—	—
Sexualdelikte	0,5	0,8	1,2
Tier- u. Naturschutzges.	0,7	0,8	0,9
Verschiedenes	0,5	—	0,3
Sonstiges	7,0	9,6	10,4

Gruppe I = Handlungen der Kinder, die bis 1965 14 Jahre alt wurden, deren Kindheit also im Untersuchungszeitraum abgeschlossen war. Es wurden 1688 Handlungen berücksichtigt.

Gruppe II = Handlungen der Kinder, die bis 1967 das 21. Lebensjahr erreichten und die im Jugendalter nicht straffällig wurden. Dieses waren 207 Personen.

Gruppe III = Handlungen der Kinder, die bis 1967 das 21. Lebensjahr erreichten und als Jugendliche erneut straffällig wurden. (Die StGB-Tatbestände bezeichnen nur Handlungen, die vor Vollendung des 14. Lebensjahres begangen wurden.) Hierunter fallen 187 Personen.

Die Unterschiede der Gruppe II und III sind auf einem Signifikanzniveau von 0.1 nicht-signifikant.

Literatur

- AMELUNXEN, C., Kind und Kriminalität, Hamburg 1963
 BECKER, W., Kleine Strolche—große Ganoven, Serie: Bedrohte Jugend—bedrohende Jugend, München 1969
 BRAUNECK, A.-E., Die Entwicklung jugendlicher Straftäter, Hamburg 1961
 BRUSTEN, M., HURRELMANN, K., Abweichendes Verhalten in der Schule. Eine Untersuchung zu Prozessen der Stigmatisierung, München 1973

CLAESSENS, D., Familie und Wertsystem, Berlin 1962
 EILSBERGER, R., Der von Kindern (Straf unmündigen) begangene Diebstahl, Dissertation, Hamburg 1966
 ERSTKRIMINALITÄT UND FRÜHKRIMINALITÄT. Bericht über die Verhandlungen des 13. Deutschen Jugendgerichtstages in Münster, 14.-16.10.1965. Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe, Neue Folge, 6, 1966
 FLITNER, A., Spielen - Lernen, München 1972
 FRIESEN, M.-E., Die Kriminalität der Kinder im Landesgerichtsbezirk Bonn (1951 - 1955), Dissertation, Bonn 1962
 GESELL, A., Jugend. Das Alter von 10 bis 16, Bad Nauheim 1958
 GIPKENS, M., Kinder als Beschuldigte bei der Polizei, in: Polizei und Kind - Kind und Polizei, Berlin 1956, S. 52
 LEFERENZ, H., Die Kriminalität der Kinder, Tübingen 1957
 LIERMANN, L., MÜLLER, K., Imitation und Bekräftigung - lernpsychologische Modelle und Kooperationslernen, in: b:e 571, S. 19 ff.
 MAYS, J.B., Growing up in the City, Liverpool 1957²
 NASS, G. (Hrsg.), Kinderkriminalität, Wiesbaden 1969
 OERTER, R., Die Entwicklung der Werthaltungen während der Reifezeit, München/Basel 1966, S. 81
 PIAGET, J., Das moralische Urteil beim Kinde, Zürich 1954
 RUTHEMANN, G., Die kriminelle Gefährdung des Großstadtkindes unter 14 Jahren, Dissertation, Hamburg 1960
 SCHWENKEL, I., Jugenddelinquenz in den Mittelschichten, Hamburg 1973
 SPITTLER, E., Die Kriminalität Strafmündiger. Dissertation, Giessen 1968

Oktober 1973

2 Hamburg 13, Sedanstr. 19